

Satzung der Gemeinde Bergheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergheim"

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1) erlässt die Gemeinde Bergheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2023 monatlich für jedes angemeldete Kind:

wöchentliche Betreuungs- bzw. Buchungszeit pro Kind	Gebühr	zzgl. Getränke- und Materialgeld
bis zu 5 Stunden	50,00	+5,00
5 bis 10 Stunden	80,00	+6,00
10 bis 15 Stunden	110,00	+7,00
15 bis 20 Stunden	140,00	+8,00

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2024 monatlich für jedes angemeldete Kind:

wöchentliche Betreuungs- bzw. Buchungszeit pro Kind	Gebühr	zzgl. Getränke- und Materialgeld
bis zu 5 Stunden	60,00	+5,00
5 bis 10 Stunden	90,00	+6,00
10 bis 15 Stunden	120,00	+7,00
15 bis 20 Stunden	150,00	+8,00

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(4) Die Gebühren für das Mittagessen errechnen sich ab 01.09.2023 wie folgt:

Mittagessen	Gebühr monatlich
1 x pro Woche	22,00 €
2 x pro Woche	44,00 €
3 x pro Woche	66,00 €
4 x pro Woche	88,00 €
5 x pro Woche	110,00 €

Die Gebühren für das Mittagessen errechnen sich ab 01.09.2024 wie folgt:

Mittagessen	Gebühr monatlich
1 x pro Woche	25,00 €
2 x pro Woche	50,00 €
3 x pro Woche	75,00 €
4 x pro Woche	100,00 €
5 x pro Woche	125,00 €

(5) Schulkinder, die während der Ferienzeit die Ferienbetreuung besuchen, bezahlen pro Tag der Betreuung ab 01.09.2023 12,00 € und ab 01.09.2024 14,00 € pauschal.

(6) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr i. S. von § 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Sie ist am zehnten des laufenden Monats, mit Ausnahme des Monats August, im Voraus zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gem. § 4 der "Satzung der Gemeinde Bergheim zur Mittagsbetreuung" werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2016 außer Kraft.

Bergheim, den 04.07.2023

G e n s b e r g e r
1. Bürgermeister